

BDL
Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18, 14052 Berlin

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von
EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer
Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) – BT-
Drucksache 15/3677**

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit den Änderungsvorschlägen, die die Belange der Lohnsteuerhilfvereine und deren Mitglieder betreffen.

Der BDL begrüßt die in dem Entwurf zusammengefassten Überlegungen in Richtung auf die kontinuierlich fortschreitende Modernisierung des Steuerberatungsrechts, insbesondere soweit dabei die Möglichkeit der Kooperation von Lohnsteuerhilfvereinen und Steuerberatern eröffnet und der den Lohnsteuerhilfvereine zugewiesene Teilbereich der Steuerberatung abgerundet wird. Der Entwurf trägt insoweit Verbraucherbelangen ebenso Rechnung, wie der Sicherung des Steueraufkommens und den Erfordernissen der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.

Es sollen deshalb nachstehend die Auswirkungen des Entwurfs auf die Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine aufgezeigt und konkrete Verbesserungen vorgeschlagen werden.

Zu Artikel 12 – Änderungen des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 4 Nummer 11)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Buchstabe b)

Der BDL begrüßt die in § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b durch Aufnahme der Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen und Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten erzielte Abrundung des den Lohnsteuerhilfvereinen zugewiesenen Teilbereichs der Hilfe in Steuersachen.

In der Tat stößt die in diesem Teilbereich bisher fehlende Befugnis in der Praxis auf Unverständnis auf Seiten der Verbraucher und führt damit zu Erschwerungen im Beratungsbetrieb.

Die Begründung des Regierungsentwurfs, wonach die betroffenen Bezieher von Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich dadurch von der Übernahme dieser Tätigkeiten abgeschreckt werden, dass sie dann nicht mehr kostengünstig von ihrem Lohnsteuerhilfverein beraten werden können, überzeugt. Die dagegen vereinzelt geäußerte Kritik, wonach die für die Erklärung dieser Nebeneinnahmen anfallenden Steuerberatergebühren nicht ins Gewicht fielen, übersieht dabei geflissentlich das für die Lohnsteuerhilfvereine immer noch bestehende Verbot der Mandatsteilung: Wenn dieser Teil des Mandats von den Lohnsteuerhilfvereinen weggeht, dann geht das gesamte Mandat, und dann hat der Steuerpflichtige nicht nur für einen Teilbereich, sondern eben für das gesamte Mandat die gegenüber dem Mitgliedsbeitrag im Lohnsteuerhilfverein vergleichsweise hohen Steuerberatergebühren aufzubringen. Er wird in der Tat dann immer weniger zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten bereit sein, wenn er sich nicht mehr von seinem Lohnsteuerhilfverein beraten lassen darf, bei dem er diese Zusatzleistung unentgeltlich erhält, da der Lohnsteuerhilf-

feverein neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhebt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StBerG).

Die Beseitigung dieses Beratungshindernisses stößt auch nicht auf generelle Bedenken bezüglich der in Lohnsteuerhilfvereinen vorhandenen Kenntnisse, da die Beratung in diesem Teilbereich keine gegenüber dem bisher in § 23 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz vorausgesetzten Kenntnisstand des Beratungspersonals in Lohnsteuerhilfvereinen vertieften Kenntnisse erfordert. Im Gegenteil: Die Lohnsteuerhilfvereine sind seit jeher mit diesem Teilbereich befasst, wenn auch in dem negativen Sinne der Abgrenzung zur bisherigen Beratungsbefugnis.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Hiermit folgt der Entwurf unserer Forderung auf Ausdehnung der Beratungsbefugnis auf den Teilbereich der Arbeitgebertätigkeiten im Bereich der haushaltsnahen Beschäftigungen. Der Entwurf findet unsere Zustimmung. Er erlaubt eine Dienstleistung, die eine zum Tätigkeitsbild des Lohnsteuerhilfvereins gehörige Nebenleistung darstellt, denn die haushaltsnahen Beschäftigungen sollen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers zu den von den Arbeitnehmern typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen gehören. Es handelt sich damit zumindest auch um eine Annexberatung im Sinne des jüngsten Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zu einem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG), der in seinem § 7 Interessenvereinigungen (d.h. also u.a. auch Lohnsteuerhilfvereinen als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, vgl. § 13 Abs. 1 StBerG) „Rechtsdienstleistungen für ihre Mitglieder im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabebereichs“ erlauben will.

Das Beratungspersonal der Lohnsteuerhilfvereine ist auch ohne weiteres in der Lage, diesen Teilbereich der Erklärungsberatung auszuführen, da er keine gegenüber dem gesetzlich vorausgesetzten Kenntnisbereich des § 23 Abs. 3 vertieften Kennt-

nisse voraussetzt. Die Entscheidung des Entwurfs für eine Hereinnahme dieser Tätigkeiten in den dem Mitglied unentgeltlich gebotenen Beratungsbereich der Lohnsteuerhilfvereine ist in der Tat geeignet, vorhandene Vorbehalte in Arbeitnehmerhaushalten in Richtung auf eine Legalisierung der haushaltsnahen Beschäftigungen auszuräumen, die andererseits wegen des Verbots der Mandatsteilung und der dann auch hier anstehenden und gegenüber dem Beitrag im Lohnsteuerhilfverein weit höheren Gesamtbelastung durch Steuerberatergebühren bestehen.

Im Entwurf nicht berücksichtigte Forderungen des BDL zu § 4 Nr. 11:

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Einnahmengrenze des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c erheblich angehoben werden muss, um die Erreichung eines wesentlichen Ziels der Neudefinition der Beratungsbefugnis, nämlich die Einbindung des typischen Arbeitnehmerbereichs, erst zu ermöglichen, und außerdem einen Eingriff in den Besitzstand der Arbeitnehmer zu vermeiden. Im Hinblick auf die mit der Regelung des § 24c EStG erwartete Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und weiterhin auf die Tatsache, dass die Kompliziertheit der Sachverhaltsermittlung im Bereich der Kapitalerträge nicht von der Größe der Zahlen abhängt, wäre einer gänzlichen **Streichung der Einnahmengrenze des § 4 Nr. 11 Buchst. c StBerG** freilich der Vorzug zu geben. Alternativ wäre die Beibehaltung einer Einnahmengrenze in der gegenwärtigen Höhe für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG) zu vertreten.

Gesetzestechisch ist Letzteres leicht umzusetzen, und zwar durch Einfügung der Worte „aus Kapitalvermögen“ in 4 Nr. 11 Buchstabe a StBerG:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,

Zu Nummer 11 (§ 26 Abs 2 i.V.m. § 56 Abs. 5)

Der BDL begrüßt diesen Teil (zulässige Formen der beruflichen Zusammenarbeit bei Steuerberatern) des Entwurfs ganz besonders. Er entspricht einer seit langem erhobenen Forderung des BDL einer die Einhaltung der Berufspflichten sichernden Kooperation unterhalb der Grenze von Sozietät und Partnerschaft.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Umsetzung von Kooperationen zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfvereinen im Gegensatz zu der Kooperation mit Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne in der Praxis auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen könnte. Sowohl das Berufsrecht der Steuerberater als auch das Recht der Lohnsteuerhilfvereine sind grundlegend im Steuerberatungsgesetz geregelt. Beide üben ihren Beruf damit auf derselben gesetzlichen Grundlage aus. Beide üben ihre Tätigkeit sachgemäß, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung aus. Lohnsteuerhilfvereine sind keine Gewerbetreibenden im herkömmlichen Sinne, sie sind vielmehr aufgrund gesetzlicher Definition Selbsthilfeeinrichtungen (§ 13 Abs. 1 StBerG) und als Idealvereine nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB):

§ 58 StBerG sieht vor, dass Steuerberater als Leiter von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine sowie als Angestellte von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine, wenn die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird, tätig sein dürfen. Ebenso hat die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer akzeptiert, dass Steuerberater das Amt eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfvereins übernehmen dürfen (§ 35 Nr. 11 BOSTB). Der Gesetzgeber hat hierbei ausdrücklich die engen Berührungspunkte, rechtlich wie tatsächlich, anerkannt, welche zwischen dem Berufsstand der Steuerberater (eigenverantwortliche, freiberufliche, unbegrenzte Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfe in Steuersachen) einerseits und den Lohnsteuerhilfvereinen als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Erbringung von beschränkter Hilfe in Steuersachen im arbeitnehmertypischen Bereich andererseits bestehen:

- Beide leisten unter dem gemeinsamen Dach des Steuerberatungsgesetzes Hilfe in Steuersachen, wobei die Lohnsteuerhilfvereine – im Gegensatz zu den Steuerberatern – in dem ihnen zugewiesenen Teilbereich der Steuerberatung **ausschließlich** Hilfe in Steuersachen (in den Grenzen der § 4 Nr. 11 und 13 StBerG) leisten; in dieser strikten Form des Ausschlusses einer gewerblichen Tätigkeit sind die Lohnsteuerhilfvereine somit, von der Ausschließlichkeit ihrer Tätigkeit her gesehen, einzigartig; **sie sind enger in den gesetzlichen Rahmen eingebunden als die Steuerberater**, denen bereits bisher „vereinbare“ Tätigkeiten erlaubt sind und die insoweit sogar eine weitere Lockerung anstreben, was für die von uns erhobenen Forderungen nicht gilt.
- Beide unterliegen einer strengen Aufsicht, die Steuerberater der Kammeraufsicht, die Lohnsteuerhilfvereine der Fachaufsicht der Finanzverwaltung, § 27 StBerG. Die im Sinne der Steuerberater fehlende Standesaufsicht durch die Steuerberaterkammer über die Lohnsteuerhilfvereine ist dabei also kein Mangel; denn Standesaufsicht muss nicht Verkammerung bedeuten; in erster Linie ist eine Aufsichtsbehörde im weitesten Sinne nötig, die die Einhaltung der Berufspflichten überwacht. Dies kann eine Berufskammer sein, genauso gut aber auch eine andere staatliche Stelle. Die Fachaufsicht durch die Finanzverwaltung ist damit der Kammeraufsicht zumindest ebenbürtig.
- Bei beiden regelt das Steuerberatungsgesetz die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ihrer Tätigkeit. § 23 Abs. 3 StBerG, welcher den Zugang zum Beruf des Beratungsstellenleiters im Lohnsteuerhilfverein regelt, ist dem § 36 StBerG aus dem Bereich der Steuerberaterordnung wörtlich nachgebildet.
- Beide unterliegen nahezu identischen Werbebeschränkungen gemäß §§ 8 bzw. 57, 57a StBerG.

- Bei beiden ist Tätigkeitsvoraussetzung der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, § 14 Abs. 2 bzw. § 40 StBerG.
- Beider Berufspflichten sind gesetzlich normiert – sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen. Gemäß § 26 Abs. 1 StBerG müssen alle Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, Verschwiegenheit über das bewahren, was ihnen in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist und soweit es die Verhältnisse der Auftraggeber betrifft. § 26 Abs. 1 StBerG ist insoweit dem § 57 Abs. 1 StBerG - Allgemeine Berufspflichten der Steuerberater – wortwörtlich nachgebildet.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann Maßnahmen der Aufsichtsbehörde auslösen, wenn er auch nicht mit Strafe bedroht ist (weil § 203 StGB die Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfvereinen nicht erwähnt).

Im Zivilprozess besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, wenn auch nicht im Strafprozess (weil § 53 StPO die Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfvereinen ebenfalls nicht erwähnt).

Beides ließe sich jedoch im Falle der grundsätzlichen Bejahung einer Bürogemeinschaft als schlichte Folgeänderung in die jeweilige Vorschrift aufnehmen. Im Unterschied zu den Personen nach § 3 StBerG steht den Organen und Mitarbeitern der Lohnsteuerhilfvereine auch kein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber der Finanzverwaltung zu (§ 102 AO). Auch dies ließe sich jedoch durch schlichte Folgeänderung regeln.

- Im Ergebnis nichts anders gilt für das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO bzw. dem § 399 AO, seinem Pendant in der Abgabenordnung.

Nach unserer Auffassung sind diese Folgeänderungen ohnehin überfällig, das Fehlen einheitlicher Schutzrechte erscheint inkonsequent. Es ist nämlich kein vernünftiger Grund dafür erkennbar, warum der Schutz der Verbraucherinteressen bei von

Lohnsteuerhilfvereinen vertretenen Steuerpflichtigen niedriger zu bewerten wäre als bei von Steuerberatern vertretenen.

Dem Verbot von Kooperationen nach bisher geltendem Recht fehlt dabei die sachliche Berechtigung, da auch die Lohnsteuerhilfvereine einer behördlichen Zulassung (Anerkennung nach § 13 Abs. 3 StBerG) bedürfen und ihre Beratungsstellenleiter, so sie nicht ohnehin dem in § 3 StBerG bezeichneten Personenkreis angehören, ihre fachliche Qualifikation nachzuweisen haben und ihre Tätigkeit nur nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde und Eintragung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine ausüben dürfen, § 23 Abs. 6 StBerG.

Das Ziel unserer Forderungen ist nicht die Aufweichung oder gar Aufhebung des – aus unserer Sicht zu Recht bestehenden – Verbotes der Mandatsteilung oder von Teilmandaten. Hiergegen sprechen zu viele Gründe, u.a. Gründe der Wirtschaftlichkeit.

Das Ziel definiert sich vielmehr aus den sich aus der Bildung von Bürogemeinschaften allgemein ergebenden Vorteilen, nämlich:

für Berufsträger und Vereine:

- Einsparung von Kosten, wie zum Beispiel
 - Raumkosten,
 - Büroreinigung,
 - Personal im Organisationsbereich,
 - technische Büroausstattung (Computer, Kopierer, Telefonanlagen usw.), sowie

- gemeinsame Nutzung geistiger Ressourcen bei schwierigen Rechtsproblemen,
Einspruchs- und Klageverfahren,
Haftungsauseinandersetzungen;

für Mandanten und Mitglieder:

- Kosteneinsparung führt zu günstigeren Beiträgen / Honoraren,
- mehr Rechtssicherheit durch Nutzung der geistigen Ressourcen aller Partner der Bürogemeinschaft

Sonstiges

Der BDL vermisst in dem Entwurf ein Eingehen eine seiner bereits seit Jahren erhobenen Forderungen, nämlich eine Neuregelung zur **Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“**.

Der BDL hat bereits mehrfach die Frage aufgeworfen, ob für den gesetzlich vorgesehenen Begriff „Lohnsteuerhilfverein“ eine neue Bezeichnung gefunden werden kann, die die Tätigkeit besser umschreibt und auch für die Generation, die den letztmals zum Veranlagungszeitraum 1991 durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich gar nicht mehr kennt, aussagekräftig genug ist.

Nachdem nun auch der vorliegende Entwurf überzeugend feststellt, die Bestimmung des Umfangs der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine habe sich nach den für den Personenkreis der Arbeitnehmer typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen zu richten, soll nach unserer Ansicht dieser Gedanke auch für die Bezeichnung der Selbsthilfeeinrichtung selbst maßgeblich sein.

Wir greifen dabei auf die Analyse der Bestandteile des geltenden Begriffs „Lohnsteuerhilfverein“ zurück und stellen diesem den Begriff „Arbeitnehmer-Steuerberatungsverein“ (besser: „Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner“ bzw. „Verein für Steuerberatung von Arbeitnehmern und Rentnern“) gegenüber:

Lohn	Es geht in erster Linie um typische Arbeitnehmereinkünfte bzw. Einkünfte ehemaliger Arbeitnehmer,	Arbeitnehmer
steuer	betroffen ist die steuerliche Behandlung,	steuer
hilfe	es wird hierfür sachkundige Unterstützung angeboten,	beratungs
verein	als Selbsthilfeeinrichtung dient der vereinsrechtliche Zusammenschluss	verein

Der Begriff „**Arbeitnehmer-Steuerberatungsverein**“ bzw. die sprachlich besseren und umfassenderen Varianten „**Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner**“ und „**Verein für Steuerberatung von Arbeitnehmern und Rentnern**“ enthalten damit die gleiche Informationsdichte wie der Begriff „Lohnsteuerhilfverein“, und zwar bei annähernd identischem Informationsgehalt.

Die etwas höhere Silbenzahl sollte bei der Entscheidung nicht den Ausschlag geben, da der Verkehr sehr wohl imstande ist, selbst Wortungetüme wie den Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch Bildung von Abkürzungen (GmbH) zu bewältigen (vorliegend etwa AStBV).

Berlin 22.9.2004

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.